

Erläuterungen zur Novelle der COVID-19-EinreiseV

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle wird eine Änderung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Testergebnissen bei Pendlern aus Hochinzidenzstaaten und jenen aus Staaten nach § 5 (Drittstaaten) normiert. Hinsichtlich der Hochinzidenzstaaten/-gebiete wird eine neue Anlage B eingefügt.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu § 2:

In § 2 wird nunmehr bei Pendlern eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer je nach Aufenthalt in den letzten 10 Tagen und dem Einreisestaat festgelegt:

- Erfolgt die Einreise aus einem EU/EWR-Staat, der nicht in Anlage A oder B steht, und hat man sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nicht in einem sonstigen Staat gemäß § 5 oder einem in Anlage B genannten Staat aufgehalten, ändert sich nichts zur bisherigen Rechtslage; Probennahme max. 7 Tage bei Einreise zurückliegend.
- Erfolgt die Einreise aus einem Anlage B-Staat oder einem sonstigen gemäß Abs. 5 oder hat man sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem dieser Staaten aufgehalten, dann darf der Zeitpunkt der Probennahme eines Testergebnisses bei der Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.

Zu § 6a:

Die Onlineregistrierung ist nunmehr, sofern sich keine wesentlichen Daten ändern, für Pendler nur mehr alle 28 Tage durchzuführen.

Zu § 14:

Die Novelle tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

Zu den Anlagen:

In Anlage A wird Norwegen gestrichen.

Anlage B wird neu erstellt. Diese Auflistung von Hochinzidenzstaaten erfolgt auf einer fachlichen Einschätzung anhand von qualitativen Auswertungen (z. B. Botschaftsberichte) wie auch quantitativen Kriterien wie der 14-Tagesinzidenz (Werte über 500 bezogen auf 100.000 EW).